

# Wasserwirtschaft und Wasserrecht.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Offizielles Organ des Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie.

Herausgegeben von dem **Vorsitzer der Wuppertalsperren-Genossenschaft,**  
**Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen.**

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 23.

Neuhüdeswagen, 11. Mai 1904.

2. Jahrgang der Talsperre.

## Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

### Die wasserwirtschaftlichen Gesetzesvorlagen.

V.

Die letzte der wasserwirtschaftlichen Vorlagen besteht in einem **Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen.** Der § 1 dieses Entwurfs hat folgenden Wortlaut:

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für die nachstehend bezeichneten Bauausführungen die folgenden Beträge nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern festzustellenden Pläne zu verwenden:

1. für Herstellung eines Schiffahrtskanals vom Rhein nach Hannover und zwar für
  - a) einen Schiffskanal vom Rhein in der Gegend von Ruhrort bis zum Dortmund—Ems-Kanal in der Gegend von Herne (Dortmund—Rhein-Kanal), einschließlich eines Lippe-Seitenkanals von Datteln nach Hamm . . . 70 500 000 Mk.
  - b) verschiedene Ergänzungsbauten am Dortmund—Ems-Kanal in der Strecke von Dortmund bis Bevergern . . . 6 150 000 "
  - c) einen Schiffahrtskanal von Dortmund—Ems-Kanal in der Gegend von Bevergern nach Hannover mit Zweigkanälen nach Osnaabrück, Minden und Minden, einschließlich der Kanalisierung der Weser von Minden bis Hameln oder der Herstellung von Staubecken an Stelle dieser Kanalisierung . . . 120 500 000 "

zusammen für den Kanal vom Rhein nach Hannover . . . . . 197 150 000 Mk.
2. für Herstellung eines Großschiffahrtsweges Berlin—Stettin (Wasserstraße Berlin—Hohensaathen) . . . . . 43 000 000 "

3. für Verbesserung der Wasserstraße zwischen Ober und Weichsel sowie der Schiffahrtstraße der Warthe von der Mündung der Neße bis Posen . . . 21 175 000 Mk.
  4. für die Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glazer Neße bis Breslau sowie zu Versuchsbauten für die Strecke von Breslau bis Fürstenberg a. O. . . . . 18 950 000 "
- zusammen . . . 280 275 000 Mk.

In den folgenden Paragraphen wird die Ausführung der unter 1a, 1c, 2, 3 und 4 bezeichneten Bauten davon abhängig gemacht, daß die beteiligten Provinzen oder andere öffentliche Verbände der Staatsregierung gegenüber bis zum 1. Juli 1906 in rechtsverbindlicher Form bestimmte Verpflichtungen übernehmen. Erstens sollen die Beteiligten für den durch Schiffahrtabgaben und sonstige laufende Einnahmen des betreffenden Unternehmens etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der alljährlich entstehenden gesamten Betriebs- und Unterhaltungskosten bis zu einem Betrage aufkommen, der hinsichtlich des Dortmund—Rhein-Kanals, einschließlich des Lippe-Seitenkanals Datteln—Hamm, auf 535 000 Mark, hinsichtlich des Kanals Bevergern—Hannover, mit den eben genannten Zweigkanälen, der Weserkanalisierung von Minden bis Hameln oder der Herstellung von Staubecken auf 1 007 500 Mark, hinsichtlich der Berlin—Hohensaathener Wasserstraße und des Finow-Kanals auf 655 000 Mark, hinsichtlich der unteren Neße, des Bromberger Kanals und der unteren Brabe auf 556 000 Mark und hinsichtlich der Oberkanalisierung von der Mündung der Glazer Neße bis Breslau auf 215 000 Mark für das Rechnungsjahr veranschlagt ist. Ferner sollen die Beteiligten sich verpflichten, anteilig für die 3 prozentige \*) Verzinsung von einem Drittel des veranschlagten Baukapitals der Hauptanlagen und von der Hälfte des veranschlagten Baukapitals der Zweigkanäle sowie vom 16. Betriebsjahre ab für die Abschreibung dieser Anteile mit einhalb Prozent jährlich nebst den ersparten Zinsen aus eigenen Mitteln einzutreten, soweit die laufenden Einnahmen des Unternehmens nach Abzug der wirklich entstandenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Tilgung des gesamten tatsächlich verausgabten Baukapitals mit zusammen 3 1/2 Prozent nicht ausreichen. Die so von den Beteiligten zu verzinsenden und zu amortisierenden Baukostenanteile sind für die vorbezeichneten fünf verschiedenen Unternehmen auf 23 500 000 Mark, bzw. 43 950 000 Mk., 14 500 000 Mk., 6 300 000 Mk. und 5 100 000 Mk. normiert. Die Behandlung der Interessentenbeiträge, Verwendung der Ueberschüsse usw. wird in dem Entwurf im einzelnen noch näher geregelt. Die in

\*) Beim Kanal Bevergern—Hannover, der Ober—Weichselverbindung und der Kanalisierung der Oder von der Neißemündung bis Breslau ist die Verzinsung während der ersten fünf Betriebsjahre auf ein und während der nächstfolgenden 5 auf 2 Prozent ermäßigt.

Aussicht genommene Art der Beteiligung gewährt den Interessenten den Vorteil, daß sie nur in dem Falle und insoweit Beiträge leisten müssen, als die Anlagen sich nicht selbst rentieren, und daß sie in jedem Falle erst dann zu zahlen haben, wenn sie bereits deren Vorteile genießen. Zugleich führt dieser Modus zu einer gerechten Verteilung der Lasten, indem er die Möglichkeit gewährt, in jedem Jahre diejenigen nach Maßgabe ihres Interesses heranzuziehen, die alsdann von der Anlage Nutzen haben. Insgesamt beträgt die Inanspruchnahme der Interessenten an jährlich zu gewährleistenden Einnahmen

für Unterhaltungskosten . . . . .	2 968 500 Mk.
„ Verzinsung und Tilgung . . . . .	3 267 250 „
zusammen . . . . .	6 235 750 Mk.

gegenüber einer Gesamtbelastung des Staates mit jährlich 6 608 975 Mark.

\* \* \*

Aus der dem Gesetzentwurf beigegebenen eingehenden Begründung heben wir noch hervor, daß die westlich von Hannover geplanten Anlagen und der Berlin—Stettinerkanal für 600-Tonnenschiffe annähernd in den Abmessungen des Dortmund—Ems-Kanals, die an der Oder und östlich davon vorgesehenen Bauten dagegen für 400-Tonnenschiffe ungefähr mit den Maßen des Oder—Spree-Kanals zur Ausführung gelangen sollen. Bei der Inangriffnahme und Durchführung der Arbeiten wird die Staatsregierung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Anzahl der zur Verfügung stehenden technischen Kräfte und der Leistungsfähigkeit der zur Ausführung heranzuziehenden Bauunternehmer Rechnung tragen, sowie darauf Rücksicht nehmen, daß der Landwirtschaft möglichst wenig Arbeitskräfte entzogen werden. Ueber die Frage der Schifffahrtabgaben wird in der Begründung gesagt:

„Die Staatsregierung hat das Bestreben, auf den in diesem Gesetzentwurf behandelten Schifffahrtstraßen innerhalb der durch die Reichsverfassung gegebenen Grenzen Abgaben zu erheben, welche die Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge des Anlagekapitals decken.

Dabei wird die Staatsregierung bemüht sein, durch die Festsetzung der Abgaben die inländische Erzeugung tunlichst zu fördern.

Diesem Grundgedanken entsprechend sind bei der Ausarbeitung der in dieser Gesetzesvorlage behandelten Entwürfe über die Höhe der Abgaben vorläufige Annahmen gemacht und den Ertragsberechnungen zugrunde gelegt. Die Einheitsätze sind dabei verschiedene, ebenso die Zahl der Güterklassen. Die Regierung hat das Abgabewesen auf den östlichen preussischen Wasserstraßen neu geregelt, dabei die wirkliche Ladung an Stelle der Tragfähigkeit zugrunde gelegt und statt der früher meist vorhandenen zwei Güterklassen deren vier eingeführt. Dadurch konnten die Abgaben dem Verkehr und der Fähigkeit der einzelnen Güter, Gebühren zu tragen, besser angepaßt werden. Auch ist das ganze Abgabewesen und damit der Wasserstraßenverkehr überhaupt in eine richtigere Beziehung zu der Eisenbahn und deren Frachtsätzen gebracht worden.

Auf dem Dortmund—Ems-Kanal ist ein nach ähnlichen Gesichtspunkten gebildeter Abgabentarif eingeführt, der indes nur drei Klassen enthält.

Im Anschluß an diese bestehenden Verhältnisse sind den Ertragsberechnungen der nach dem vorliegenden Gesetzentwurf neu herzustellenden oder künstlich auszubauenden Wasserstraßen vorläufige Abgabentarife zugrunde gelegt. Im allgemeinen wird dabei beabsichtigt, die Abgaben auf den westlichen Kanälen höher, auf den östlichen niedriger zu bemessen.

Beim Dortmund—Rhein-Kanal sind bei den Verkehrsermittlungen drei Güterklassen mit 2, 1,5 und 1 Pfennig Abgabe für 1 Tonnenkilometer wirklicher Ladung angenommen,

beim Kanal Bevergern—Hannover ebenfalls drei Klassen mit 1, 0,75 und 0,5 Pfennig/Tonnenkilometer Abgabe,

auf der kanalisierten Weser ebenfalls drei Klassen mit 0,75, 0,5 und 0,25 Pfennig/Tonnenkilometer Abgabe.

Bei den Verkehrsermittlungen und Ertragsberechnungen für die Wasserstraße Berlin—Hohensaathen, für die Wasserstraße Oder—Weichsel auf der Strecke von der Dragemündung bis Brahemünde und für die Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glaser Neiße bis Breslau sind die im Osten der Monarchie bestehenden vier Güterklassen beibehalten, und die Abgaben bei den beiden erstgenannten Wasserstraßen zu 0,6, bzw. 0,5, 0,4 0,3 Pfennig für 1 Tonnenkilometer wirklicher Ladung, bei der kanalisierten Oder zu 4 bzw. 3, 2, 1 Pfennig für 1 Tonne wirklicher Ladung und jede Schleuse bemessen. Die auf der Oder einzuführende Abgabe beträgt, auf 1 Tonnenkilometer berechnet, etwa 0,63 bzw. 0,47, 0,32, 0,16 Pfg. Floßholz auf der Oder—Weichsel-Wasserstraße und der dem alten Finow-Kanal verbleibende Verkehr sollen unverändert die bisher dafür festgesetzte Abgabe bezahlen.

Die niedrigeren Abgaben auf den östlichen Wasserstraßen passen sich dem dortigen Verkehrsbedürfnis an, sie entsprechen aber auch den daselbst gewählten kleineren Schiffsabmessungen und den geringeren kilometrischen Baukosten. Auf der Wasserstraße Berlin—Hohensaathen, die etwa die gleichen Abmessungen und die gleichen kilometrischen Baukosten aufweist wie der Kanal Bevergern—Hannover, wird bei Festsetzung der Abgaben auf das Wettbewerbsverhältnis Stettins mit Hamburg und Lübeck im Gebiet der märkischen Wasserstraßen und der Elbe billige Rücksicht zu nehmen sein.“

Was den vorausgerichtlichen Ausfall an Eisenbahneinnahmen betrifft, so kommt hier wesentlich nur der Kanal Rhein—Hannover in Betracht.

Die Befürchtung eines bis zu 72 Millionen Mk. jährlich geschätzten Roheinnahmeausfalls, dem ein Reineinnahmeverlust von 57 Millionen Mk. entsprochen haben würde, gab zu lebhaften Bedenken gegen die früheren Kanalvorlagen Anlaß. Nimmehr sind die früheren Berechnungen über den zu erwartenden Kanalverkehr und über die Höhe der für die Eisenbahnen daraus sich ergebenden Mindereinnahmen, wie die Begründung ausführt, an der Hand der inzwischen weiter gesammelten Erfahrungen aufs neue geprüft worden. Diese Prüfung hat nach zwei Richtungen hin stattgefunden. Es ist nämlich erstens untersucht worden, welche Einbuße die Eisenbahnen tatsächlich dort gehabt haben, wo in neuerer Zeit leistungsfähige Wasserstraßen ausgebaut wurden. Zweitens sind unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Kanal bei Hannover endet, die Verkehrsmengen, die von den Eisenbahnen auf den Kanal übergehen, anderweit berechnet worden. Hier nach stellt sich der Bruttoausfall bei den preussisch-hessischen Staatsbahnen auf etwa 18 Millionen Mark und der Nettoausfall auf etwa 15 Millionen Mark. Die durch die Wasserstraßen zu befürchtenden Einnahmeausfälle werden demgemäß nur in so beschränktem Maße einen abschwächenden Einfluß auf die gesamte Eisenbahn-Finanzwirtschaft ausüben, daß sie in der stetig aufsteigenden Linie der Bahneinnahmen kaum bemerkbar sein werden. Jedenfalls kann bei der bis 1912 zu erwartenden Mehreinnahme der preussisch-hessischen Staatsbahnen ein derartiger vorübergehender Bruttoausfall zu Bedenken keine Veranlassung geben. Dazu kommt, daß der zu erwartende Ausfall hauptsächlich grobe Massengüter, insbesondere Kohlen, und vielfach solche Linien betreffen wird, deren Leistungsfähigkeit nur mit erhöhtem Kostenaufwande steigerungsfähig ist. Unter solchen Umständen wird man bei Ableitung des Massenverkehrs von der Eisenbahn auf den Wasserweg auch kaum von entgangenem Gewinn sprechen können. Endlich ist anzunehmen, daß die billige Beförderung auf den Kanälen dem zwischen den einzelnen Landesteilen be-

stehenden Austauschbedürfnis entsprechend eine größere Zahl geringwertiger Artikel zum Versand bringen wird, deren Verfrachtung über längere Eisenbahnstrecken bisher unmöglich war. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß solche Güter von den Wasserstraßen auch seitwärts auf die Eisenbahnen übergehen und ihnen neuen Verkehr zubringen. Es ist ferner mit Grund anzunehmen, daß die Wasserstraße in allmählich steigendem Maße bestehende Industrien zu Erweiterungen veranlassen und neue in das Leben rufen wird, die dann ihre fruchtbringende Wirkung auf die anschließenden Eisenbahnen ausüben werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß überall da, wo leistungsfähige Schifffahrtstraßen das Land durchziehen, auch die von diesen ausgehenden Schienenwege eine günstige Entwicklung genommen haben. Es darf daher die Hoffnung gehegt werden, daß die geringfügige Unterbrechung in der Einnahmesteigerung, die zeitweilig mit dem neuen Kanalsystem verbunden sein wird, sich in absehbarer Zeit nicht nur ausgleichen, sondern in eine erhöhte Einnahmesteigerung verwandeln wird.

Die gesamte finanzielle Forderung des Staates wird daher, weil die hauptsächlichsten Ausgaben ein werbendes Kapital darstellen, voraussichtlich nur gering sein und sich abgesehen von den Uebergangsjahren bis zur vollen Entwicklung des Kanalverkehrs und der wieder eingetretenen Ergänzung der Einnahmesteigerung bei den Eisenbahnen, im wesentlichen auf die mäßigen Beträge beschränken, welche für die zu regulierenden Ströme aufzuwenden sind.

(Schluß folgt.)



Aus Interessentkreisen gehen uns die nachstehenden kritischen Betrachtungen zum Abdruck zu.

## Der preussische Gesetzentwurf betr. Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete

Der Hochwasserschutz ist z. B. in den alten Provinzen Preußens durch das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 geregelt. Dieses bestimmt in §. 1, daß „Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht sowie ganz oder teilweise zerstört werden“ dürfen. Unter den „ähnlichen Erhöhungen“ hat der Gesetzgeber zweifellos nur Dämme, Chaußeen, Eisenbahnen u. dgl. verstanden. Im Laufe der Zeit stellte sich nun heraus, daß in gewissen von gefährlichen Hochfluten heimgesuchten Gegenden diese Fassung bzw. ihre Auslegung nicht genügte, um alle bedeutenderen Hindernisse der Ausbreitung des Wassers fernzuhalten, indem sich z. B. Gebäude u. A. auch als recht hinderlich und schädlich erwiesen, und die Behörden gingen dazu über, auch solche unter den „deichähnlichen Erhöhungen“ einzubegreifen. Und da es vorkam, daß hier und da auch Mauern, sonstige Einfriedigungen, Baumpflanzungen den Wasserabfluß störten, dehnte man die betr. Bestimmung auch auf solche aus. Die Gerichte haben aber — und mit Recht — eine so weitgehende Auslegung in der Regel für unzulässig erklärt. Nunmehr will die Staatsregierung, um diesen Unklarheiten ein Ende zu machen, die Frage des Hochwasserschutzes durch ein neues Gesetz — neben welchem das Gesetz über das Deichwesen weiterbestehen soll — neu regeln.

Der Entwurf wird nicht verfehlen, in den davon betroffenen Kreisen unangenehmes Aufsehen zu erregen. Nicht nur will er die entschieden zu weit gehende bisherige Auslegung des § 1 des Deichgesetzes durch die Verwaltungsbehörden gesetzlich festlegen, sondern er will darüber weit hinausgehend es in das diskretionäre Ermessen der Behörden

stellen, in den Ueberschwemmungsgebieten ungefähr jede Anlage, jede landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeit zu verbieten. Zunächst sollen (§ 1): „Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen“ überall und unter allen Umständen genehmigungspflichtig sein, und als ob das noch nicht genüge, wird noch ein „u. s. w.“ hinzugefügt, worunter die Behörde je nach Bedarf auch die geringfügigsten Erhöhungen verstehen kann. Welche Last damit den Bewohnern des Ueberschwemmungsgebietes aufgebürdet wird, weiß nur der zu würdigen, der das Verfahren schon einmal mitgemacht hat: Da muß ein Katasterauszug beschafft, Pläne der betr. Anlage eingereicht, schriftliche Anträge gemacht, ev. Ortsbesichtigungen vorgenommen werden, und über den Erfolg entscheiden nicht etwa ortskundige Leute, die aus Erfahrung die Größe oder Geringfügigkeit der Hochwassergefahren des betr. Flusses kennen, sondern Techniker, die vielleicht einmal in einem gefährlichen Revier — etwa in Schlesien — eine verheerende Flut erlebt und dadurch einen ungeheuren Respekt vor den Gefahren solcher Ereignisse bekommen haben.

Aber damit ist es keineswegs genug. Nach § 8 kann die Behörde, (der Regierungspräsident) noch viel weiter gehen. Sie kann durch Polizeiverordnung so ziemlich jede Tätigkeit in dem Ueberschwemmungsgebiet von der Genehmigung des Landrats abhängig machen. Für die in § 1 benannten erheblicheren Anlagen ist wenigstens eine kollegialische Behörde — der Bezirksausschuß — zuständig, in der das Laienelement vertreten ist; für die kleineren Anlagen ist das Ermessen eines einzelnen allein maßgebend.

Und was kann der Landrat nicht alles verbieten; Die Entnahme von Kies, Lehm u. aus den Ufergrundstücken, das Lagern von Sand, Schlamm, Erde, (kein Wassergraben darf ohne Erlaubnis gereinigt werden, wenn nicht etwa der Aushub sofort abgefahren wird) Schlacken, (wo bleiben die Fabriken mit ihrer Kesselsäure?) Steinen, Holz, (der Betrieb der Sägemühlen, Holzschleifereien, Zellstofffabriken, die fast alle im Ueberschwemmungsgebiet liegen, kann u. a. unmöglich gemacht oder doch aufs äußerste erschwert werden) und anderen Stoffen (also z. B. aller Rohmaterialien der Fabriken, welche auf den Fabrikhöfen im Freien lagern, das Beckern und Beweiden von Ufergrundstücken, das Bepflanzen sogar von hochwasserfreien Ufergrundstücken mit Bäumen oder Sträuchern, die Benutzung der Ufer zum Viehtränken und noch manches andere. Für alle diese Bagatellen muß der beneidenswerte Uferbewohner die Genehmigung des Landrats einholen. Welch eine Unmenge von Schreibereien, welche ein ungeheurer Zeitverlust, wie viel Erbitterung und Unzufriedenheit wird infolge solcher Vorschriften entstehen!

Der Gesetzentwurf läßt allerdings die Möglichkeit offen, die harten Bestimmungen des § 1 zu mildern. Der Regierungspräsident soll berechtigt sein, für gewisse Gebiete mit geringerer Hochwassergefahr diejenigen Unternehmungen zu bezeichnen, bei denen von einer Genehmigung abgesehen werden kann. Ob hiervon wohl oft Gebrauch gemacht werden wird? Wir möchten es bezweifeln. Die Tendenz der Verwaltungsbehörden geht ja heute ersichtlich dahin, ihre Befugnisse nach Möglichkeit zu erweitern. Die Hochflut von Polizeiverordnungen, mit denen das Land in den letzten Jahren beglückt ist, spricht eine deutliche Sprache.

Jedenfalls würde es gewagt sein, auf die Steigerung der Regierungspräsidenten zu Milderungen allzu fest zu vertrauen und die interessierten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden in den Fluß u. gebieten müssen dringend wünschen, daß das Abgeordnetenhaus dem Entwurf seine Zustimmung versagt.



## Wasserleitungen, Trinkwasser.

In Ausführung des Reichsgesetzes betreffend die **Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten** vom 30. Juni 1900 § 35 und der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 § 74 habe ich durch Rundverfügung vom heutigen Tage die Kreisärzte angewiesen, jede dem allgemeinen Gebrauche dienende Einrichtung für Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser (kommunale, gewerbliche, von Verbänden, Vereinen, Industriewerken u. dgl. m. Betrieben wie alle sonstigen für eine Vielzahl an Personen bestimmten Wasserwerke, Wasserleitungen, Talsperren u. dgl. m.) jährlich zweimal einer unermuteten oder kurz vorher angesagten Besichtigung, welche nach Bedarf unter Leitung des Regierungs- und Medizinalrats als meines Kommissars erfolgen wird, in hygienischer Hinsicht zu unterziehen. Ich erlaube die Vorstände aller betreffenden Wasserversorgungsanstalten, den zuständigen Medizinalbeamten einen Einblick in die Pläne, Anlagen und alle für die sanitäre Beurteilung des Werkes in Betracht kommenden Teile des Betriebes zu gewähren, ihnen insbesondere auch die über Herkunft, Menge und Beschaffenheit des Wassers geführten Bücher vorzulegen und ihnen über alle einschlägigen Fragen Auskunft zu erteilen.

Düsseldorf, den 14. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.

## Reinhaltung der Wasserläufe.

Abwässer. Kanalisation der Städte. Kieffelder. Kläranlagen

### Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet.

(Fortsetzung.)

Nachdem demgegenüber durch ein Mitglied der Kommission noch festgestellt wurde, daß bei allen Profilbemessungen gerade auf das Hochwasser des Niederschlagsgebietes Rücksicht genommen werden müsse, daß dieser Umstand erheblich alle Vorflutanlagen verteuere, daß an dieser Verteuerung für ihr Entwässerungsgebiet die Stadt Dortmund beteiligt sei, da vom Hochwasser nur ein ganz kleiner Teil zur Lippe fließe, während der ganze große Rest durch die Notauslässe, die zu diesem Zwecke angebracht seien, zur Emscher fließe, wurde noch einmal hervorgehoben, der ganze Anspruch Dortmunds sei lediglich eine Frage der Kostenverteilung und könne daher sich nicht zu einem Anspruche auf Ausscheidung aus dem Interessengebiet des Gesetzes verichten.

Der von Mitgliedern geäußerten Auffassung, daß die Stadt Dortmund weder technisch noch auch rechtlich aus dem Verbände herausgelöst werden könne, schloß sich einer der Herren Regierungskommissare mit einer motivierten Erklärung an. Es sei auch sicher, daß von dieser Ueberzeugung die königliche Staatsregierung sich nicht abbringen lassen werde. Daher könne namens der königlichen Staatsregierung nur um Ablehnung des Antrags gebeten werden.

Desgleichen wurde von einem Mitgliede der Abänderungsantrag als ein Antrag bezeichnet, der das ganze Prinzip des Gesetzes unterhöhle. Der Gesetzentwurf wolle allgemeine, in der Gegenwart wie in der Zukunft zutreffende und anwendbare Grundsätze aufstellen. Darum sei es ganz ausgeschlossen, in dem Gesetze eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der eine oder der andere der Lokalinteressenten stark oder weniger stark zu den Lasten heran-

zuziehen sei, sondern es komme nur darauf an, durch den Gesetzentwurf Kautelen zu schaffen, mit denen man hoffen könne, zu einer gerechten Verteilung zu gelangen. Es sei ganz undenkbar, für alle Zeiten zu Gunsten einer einzelnen Gemeinde festzulegen, daß es dieser freistehen solle, nach ihrem Ermessen sich zu beteiligen oder nicht.

Bei der darauf folgenden Abstimmung wurde der Abänderungsantrag mit allen gegen eine Stimme abgelehnt.

#### § 2

wird nach kurzer Erörterung durch den Berichterstatter ohne Diskussion angenommen.

#### § 3

desgleichen.

#### Zu § 4

liegen folgende Abänderungsanträge vor:

1. (Antrag I.) Den ersten Satz des § 4 Abs. 1 folgendermaßen zu fassen:

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Abgeordneten, welche von den Kreistagen, in den Stadtkreisen mit Bürgermeisterverfassung von den Stadtverordnetenversammlungen und in den Stadtkreisen mit Magistratsverfassung von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Voritze des Bürgermeisters zu wählen sind.

(Vgl. § 15 der Provinzialordnung für die Provinz Westfalen.)

2. (Antrag II.) Den letzten Absatz § 4 beginnend „Desgleichen entscheidet . . .“ zu streichen.

Der Antrag zu I fand keinen Widerspruch, dagegen wenden sich gegen den Antrag zu II sowohl Mitglieder der Kommission, als auch ein Regierungskommissar, die übereinstimmend darauf hinweisen, daß eine derartige Bestimmung schon deshalb notwendig sei, weil sie bloß die allgemeine Regel der Gesetzgebung hervorhebe, um jeden Zweifel auszuschließen, daß in diesen Fällen nicht die im § 20 des Gesetzesentwurfes angeführte besondere Staatsaufsicht über die Genossenschaft zuständig sei.

Antragsteller erklärte sich zufriedengestellt, wenn ausdrücklich in den Verhandlungen zum Ausdruck gebracht werde, daß mit der Gesetzesvorschrift nichts anderes gemeint sei, als das allgemeine Aufsichtsrecht.

Nachdem von mehreren Rednern die enge Zusammengehörigkeit zwischen § 20 und diesem letzten Absatz des § 4 hervorgehoben wurde, weshalb auch auf die Bestimmungen im § 4 nicht verzichtet werden könne, wurde der Antrag vor der Abstimmung zurückgezogen.

Für den Fall der Annahme des Antrages zu Absatz 1 wird der Antrag gestellt, im § 4 statt:

„Nimmt ein Kreistag (Stadtverordnetenversammlung) die Wahl der Abgeordneten nicht vor“ zu sagen:  
„Nimmt ein Genosse die Wahl der Abgeordneten nicht vor“.

Bei der Abstimmung wird der Antrag zu Absatz 1 mit dem Eventualantrag zu Absatz 4 angenommen.

#### Zu § 5.

wie oben zu § 2.

#### Zu § 6

Hierzu liegen folgende Abänderungsanträge vor:

1. (Antrag III.) § 6 Abs. 1 Ziffer 2 zu ersetzen durch folgenden Satz:

2. andere gewerbliche Unternehmen und sonstige Anlagen, soweit dieselben ihre Abwässer nicht in die Kanalisationsanlage einer Gemeinde abführen, sowie Eisenbahnen.



2. (Antrag IV.) Dem § 6 Abs. 2 als Satz 3 und 4 hinzuzufügen:

Die Gemeinde sind insoweit und solange von der Abgabepflicht zu befreien, als sie durch besondere Veranstaltungen (Miesfelderanlage) für Abführung ihrer Schmutzwässer in ein anderes Flußgebiet Sorge tragen. Die Befreiung tritt auch dann ein, wenn sie nur gelegentlich und in verhältnismäßig geringen Mengen Abwässer der Emischer zuführen und durch diese Zuführungen im Emischergebiete keine Schädigungen verursacht werden und sie auch von der Ausführung der Unterhaltung und dem Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen keine Vorteile zu erwarten haben.

3. an Stelle des Schlusssatzes des zweiten Absatzes, welcher lautet:

„Dem Statute bleibt es überlassen, nähere Grundsätze hierfür festzustellen“

zu sagen:

„Im Statute sind näheren Grundsätze hierfür aufzustellen.“

In der einleitenden Begründung zu diesem Paragraphen hob der Berichterstatter zunächst hervor, daß hier das Gesetz zur Erleichterung des Verteilungsverfahrens von vornherein die Beteiligten, auf welche die Veranlagung zu erstrecken sei, festlegen wolle. Als solche Beteiligte bezeichnet der Entwurf:

1. die Bergwerke,
2. andere gewerbliche Unternehmungen, Eisenbahnen und sonstige Anlagen, sofern sie wenigstens durch einen im Statut zu bezeichnenden Mindestsatz veranlagt werden können (Abs. 3 des § 4),
3. die Gemeinden.

Im übrigen wurden die Abänderungsanträge nicht bloß vom Berichterstatter, sondern auch von anderen Rednern als unannehmbar bezeichnet, und zwar der Antrag zu 1, weil aus den Verhältnissen heraus gar kein Grund zu seiner Annahme vorliege, und der Antrag zu 2, weil er gegen das Grundprinzip des Gesetzes verstoße. Bezüglich des Antrages zu 3 wurde gleichfalls Ablehnung empfohlen, weil es zweckmäßig erscheine, zunächst im Verlaufe wenigstens der ersten Jahre Erfahrungen über zweckentsprechende Veranlagungsgrundsätze sowohl bei der Veranlagungsbehörde als auch in der Berufungsinstanz zu sammeln, die dann erst später zu bestimmten Normen im Statut verdichtet werden können. Es sei daher nicht zweckmäßig, zu verlangen, daß sofort bei der erstmaligen Aufstellung des Statuts derartige Grundsätze in das Statut schon aufgenommen werden müßten. Insbesondere führte ein Mitglied der Kommission aus, daß, wenn man den Antrag III annehmen wolle, man ihn folgerichtig auch auf die Eisenbahnen, sowie auf die Bergwerke ausdehnen müsse. Das ginge aber viel zu weit, wie auch der Antrag IV aus der ganzen Struktur des Gesetzes herausfielen. Schließlich wurde noch ganz besonders betont, wie sehr auf die in diesem Paragraphen gemachte Klassifizierung gerade auch von dem Bergbau Wert gelegt würde. Wollte man den Bergbau und die sonstigen großen gewerblichen Unternehmungen etwa mit unter 3 subsumieren, also den Gemeinden die Präzipualbelastung derselben überlassen, so sei zu befürchten, daß dann je nach der individuellen Auffassung oder der Zusammensetzung des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung auch größere oder geringere Vorwegleistungen diesen Beteiligten auferlegt würden. Dies müsse vermieden werden. Es sei vielmehr notwendig, daß einheitlich und nach Grundsätzen, die im ganzen Gebiete die gleiche Geltung und Bedeutung haben, die Heranziehung dieser Hauptbeteiligten zu den Kosten erfolge. Nicht außer Acht gelassen dürfe auch werden, daß diese großen

Unternehmungen indirekt zu den Kosten der Genossenschaft noch ein zweites Mal in den Gemeinden veranlagt würden, insofern sie ja als kommunalsteuerepflichtig die allgemeinen Lasten der Gemeinde tragen helfen, und auch aus diesem Gesichtspunkte erscheine es unbillig, sie in bezug auf ihre Präzipualbelastung lediglich in die Hände der Gemeindeorgane zu geben.

In der darauf folgenden Abstimmung wurde der § 6 unter Ablehnung sämtlicher Abänderungsanträge unverändert angenommen.

Zu § 7

Wie zu § 2.

Zu § 8

Wie zu § 2.

Zu § 9

Wie zu § 2.

Zu § 10

wird von einem Mitgliede der Kommission bemerkt, daß hier abweichend von dem bei sonstigen Wassergenossenschaften üblichen Kataster das Kataster nicht bloß die Veranlagungsmerkmale enthalte, sondern auch die veranlagten Beiträge, die Repartition. Wenn das Kataster jährlich aufgestellt werde, so könne man Kataster und Repartition zusammenfließen lassen. Wenn dieses später aber nicht alljährlich geschehe, so müsse man diese getrennt halten. Eine weitere Unklarheit bestehe nach § 5 bezüglich der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben. Die alljährliche Beitragsrepartition bestimme sich also nach dem wirklichen Bedarf, den der Genossenschaftsvorstand aber nicht im voraus angeben könne; er könne das nur annähernd und dann gebunden an den Etat. Das Gesetz gebe keine volle Aufklärung, wenn die nicht gedeckten Ausgaben aufgebracht werden sollen. Man könne nur annehmen, daß schon auf Grund des Etats ein Repartitionsrecht bestehe und ein Recht der Einziehung für diejenigen Beträge, die im Etat nicht anderweit gedeckt sind. Das Gesetz enthalte an einer Stelle, im § 4, die Beitragsseinheit, es könne also eine fiktive Zahl nach dem Kataster festgestellt werden, so lange das Jahresoll nicht feststehe; es sei notwendig, daß hierüber der Berichterstatter und die königliche Staatsregierung Aufklärung gebe.

Seitens des Berichterstatters wurde hervorgehoben, daß in der Tat zunächst durch den Etat alljährlich und später in längeren Statsperioden der durch Beiträge aufzubringende jährliche Gesamtbedarf ermittelt werden solle. Diese tatsächlich ermittelte Gesamtumlage werde dann vom Genossenschaftsvorstande in dem Kataster verteilt und es enthalte demgemäß das Kataster auch die auf den einzelnen Veranlagten entfallende ziffermäßige Höhe seines Beitrages. Nachdem von einem der Herren Regierungskommissare noch darauf hingewiesen war, daß eine Anzahl von Ausführungsanordnungen, insbesondere auch über Beschaffenheit und Inhalt des Katasters, noch in das Statut hineinmüsse, und von einem andern Redner betont war, daß die hier zu begründende Genossenschaft sich von anderen derartigen Genossenschaften dadurch unterscheide, daß sie keine Nutzung zu verteilen habe, sondern lediglich Lasten, weshalb es auch unbedenklich erscheine, wenn das Kataster gleichzeitig Repartitionsliste sei, blieb noch bei einem der Herren Redner das Bedenken bestehen, wie dann bei der ersten Veranlagung nach § 25 die Aufsichtsbehörde das vorläufige Kataster unter Annahme einer fiktiven Bedarfssumme aufstellen solle.

Demgegenüber wurde hervorgehoben, daß in der Tat der Oberpräsident bei der erstmaligen Veranlagung einen vorläufigen Etat zur Ermittlung des Kostenbedarfs aufzustellen habe. Für diesen vorläufigen Etat seien aber auch schon Vorarbeiten gemacht und er werde sich mit Hilfe der bestehenden

Kommission auch unter nicht allzu großen Schwierigkeiten aufstellen lassen.

Im übrigen habe ja diese ganze erstmalige Veranlagung überhaupt keinen weiteren Zweck, als den, die Zahl der von den einzelnen Genossen zu der konstituierenden Versammlung zu entsendenden Abgeordneten festzustellen. Praegraviert werde sich übrigens keiner durch diese erste Veranlagung fühlen, weil er ja nach dieser Veranlagung nicht zu zahlen brauche, andererseits aber mit der größeren Veranlagung auch die Zahl der zu der konstituierenden Versammlung zu entsendenden Abgeordneten wachse.

§ 10 wird darauf unverändert angenommen.

### Zu § 11.

Aus der Mitte der Versammlung wird die Frage gestellt, ob nicht ein Bedürfnis vorliege, auch den Genossen, Stadt- und Landkreisen ein Rechtsmittel gegen die auf sie entfallende Gesamtsumme zu geben. Dies wurde sowohl von einem Regierungskommissar als auch aus der Mitte der Kommission für unnötig bezeichnet, weil es sich hier ja bloß um Abdienung von veranlagten Einzelbeträgen handle, und eigentlich auch nur Additionsfehler oder sonstige mehr formelle Fehler bei der kreisweisen Zusammenstellung vorkommen können. Zur Beseitigung derartiger oder ähnlicher Mängel genüge, wenn sie der Genossenschaftsvorstand nicht ohne weiteres beseitige, die Beschwerde über den Genossenschaftsvorstand bei dem Oberpräsidenten, oder, wenn der Genossenschaftsvorstand sich über das Verhalten eines Genossen bei Ausführung des § 11 beschwert fühle, die Beschwerde bei dessen kommunaler Aufsichtsbehörde (§ 4, letzter Absatz).

Ein Abänderungsantrag, im ersten Satze des § 11 statt „Beiträge“ „Jahresbeiträge“ zu setzen, wird einstimmig angenommen, ebenso dann der gesamte § 11.

### Zu § 12.

Wie zu § 2.

### Zu § 13.

Wie zu § 2.

### Zu §§ 14 und 15.

Unter allgemeinem Einverständnis wurde über diese beiden Paragraphen gemeinschaftlich verhandelt.

Es liegt der folgende Abänderungsantrag vor (Antrag V):

Im § 15 Absatz 1 Ziffer 4 die Worte „aus sechs“ zu ersetzen durch die Worte „aus drei“.

Antragsteller begründet diesen Antrag mit dem Hinweis darauf, daß es bedenklich sei, den von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden 6 Mitgliedern zur Berufungskommission die Majorität über die auf sonstige Weise Berufenen zu sichern.

Dementgegen wurde aus der Mitte der Versammlung heraus ziemlich einhellig betont, daß man gerade getreu dem Prinzip der Selbstverwaltung dem aus den Wahlen des des Selbstverwaltungskörpers hervorgegangenen Element auch das Übergewicht über das beamtete Element einräumen müsse. Es sei bei der Schwierigkeit der Verhältnisse und der Größe des Bezirks die Zahl von drei zu gering.

Es wurde dann noch weiter die Frage aufgeworfen, ob Jemand etwa auch Berufung einlegen könne gegen die Veranlagung der übrigen Beteiligten, wie das beim Kataster anscheinend der Fall sein solle. Sowohl von einem Regierungskommissar als auch aus der Mitte der Kommission wurde hervorgehoben, daß eine Berufung nur in bezug auf die eigene Veranlagung gegeben sei. Ergäben sich für die Genossenschaft Einnahmeausfälle aus den Berufungsentscheidungen, so seien sie im Jahre darauf mit zu verteilen, im übrigen sei aber im § 18 bestimmt, daß die einstweilige Verpflichtung zur

Zahlung der Beiträge durch die Berufung nicht aufgehoben werde. Dasselbe Mitglied wünschte außerdem noch Auskunft darüber, ob die Berufungskommission in ihrer Entscheidung an die Grundsätze, die der Genossenschaftsvorstand für die Veranlagung aufgestellt habe, gebunden sei. Demgegenüber wurde erwidert, daß die Berufungskommission ganz frei in ihren Entscheidungen sei und auch nach anderen Grundsätzen entscheiden könne, als der Genossenschaftsvorstand, wenigstens solange, als nicht das Statut bestimmte Veranlagungsgrundsätze enthalte. Insbesondere wurde auch von einem Regierungskommissar erklärt, wie bei den Beteiligten kein Zweifel darüber gewesen sei, daß nur gegen die eigene Veranlagung Berufung eingelegt werden könne. Ein Mitglied stellte den Antrag, daß für den Fall der Annahme des Antrages V statt 3 die Zahl 4 gesetzt werde. Man erreiche dann, daß die von der Genossenschaft eingesetzten Mitglieder die Majorität haben. Außerdem beantragte dieses Mitglied über den Schlußsatz im § 15 besonders abzustimmen, da eine derartige Bestätigung regelwidrig, auch weder zweckmäßig noch erforderlich sei. Für die Bestätigung wurde demgegenüber hervorgehoben, daß man sie aus einem doppelten Grunde für empfehlenswert halte. Einmal hebe man dadurch die Autorität der Mitglieder und dann biete sie doch eine weitere Garantie für Unparteilichkeit. Außerdem gebe diese Bestätigung wohl auch ein größeres Verantwortlichkeitsgefühl. Alles das habe dazu geführt, daß die Interessenten selbst diese Bestätigung wünschten.

Eine längere Erörterung rief die von einem Mitgliede auf Grund anderweit gemachter Erfahrungen mitgeteilte Befürchtung hervor, daß es schwer sein werde, eine so große Anzahl von Mitgliedern für ein so schweres und undankbares Amt zu finden. Nachdem aber von anderen Rednern diese Befürchtung für das hier in Frage stehende Gebiet als nicht zutreffend hingestellt war, wurde von Aufnahme analoger Bestimmungen, wie sie z. B. der § 8 der Kreisordnung vorsieht, Abstand genommen.

Bei der darauffolgenden Abstimmung wird der Antrag V abgelehnt und der § 14 und 15 einschließlich des letzten Absatzes des § 15 angenommen.

### Zu § 16.

Wie zu § 2.

(Schluß folgt.)



**Von der Niers.** Im März 1900 erging seitens des Herrn Regierungspräsidenten zu Düsseldorf der Bescheid, daß auf eine Besserung der Wasserverhältnisse der Niers zur Abstellung der über ihre Verunreinigung geführten begründeten Klagen seinerseits dauernd hingewirkt würde und daß die beschleunigte Anlage von Zentralkläranlagen für die in die Niers entwässernden Städte so u. a. für M.-Glabbach, Rheydt, Odenkirchen, Bierfen und Wickrath angestrebt würden. Da die Gemeinden Odenkirchen, Rheydt und Wickrath sich sträubten, dieser berechtigten Forderung des Herrn Regierungspräsidenten nachzukommen und durch allerlei Ausflüchte die Ausführung der Kläranlagen zu hintertreiben suchten, beschritten die durch den gesundheitswidrigen Zustand der Niers arg in Mitleidenenschaft gezogene Gemeinden Wachtendonk und Wankum den Klagenweg und beantragten im Verwaltungsstreitverfahren die vorgenannten Industriestädte, die durch Abführung ihrer ungeklärten Abwässer in die Niers die skandalösen Zustände mit verschuldet haben, anzuhalten, für die Beseitigung derselben aufzukommen. Der Bezirksausschuß schloß sich den von den Gemeinden Wachtendonk und Wankum geltend gemachten Gründen an und erkannte dem Klageantrage entsprechend. Gegen diese Entscheidung legten die Beklagten Berufung beim

Oberverwaltungsgericht ein. Am vergangenen Donnerstag kam die Sache in Berlin zur Verhandlung. Das Oberverwaltungsgericht trat den Entscheidungsgründen des Bezirksausschusses bei und verurteilte die Stadtgemeinden Odenkirchen, Rheinbdt und Wickrath, für Beseitigung der durch sie verursachten Mißstände an der Niers aufzukommen. Diese endgültige Entscheidung bietet dem Herrn Regierungs-Präsidenten eine Handhabe, die sofortige Anlage der Zentralklärbassins zu erzwingen und somit einer weiteren Zuführung von Schmutzwässern aus diesen Industriezentren vorzubeugen. Den Städten die weitere Auflage zu machen, eine Räumung des vollständig versumpften Flußbettes vorzunehmen, dürfte auf Schwierigkeiten stoßen, da der Anteil der einzelnen in Fragen kommenden Kommunen an deren Verunreinigung heute wohl schwerlich näher festgestellt werden kann — noch viel weniger aber kann man die Abjuzenten veranlassen, auf ihre Kosten die Beseitigung des unverschuldeten Zustandes vorzunehmen.

## Kleinere Mitteilungen.

An der im Bau begriffenen **Glörtalsperre bei Dahlerbrück** wird jetzt rastlos gearbeitet, damit dieselbe noch im Laufe dieses Sommers fertiggestellt wird. Zurzeit sind an der Sperre über 300 Arbeiter beschäftigt, von denen etwa 100 Mann an der Ausführung der gewaltigen Sperrmauer arbeiten, während der übrige Teil in den Steinbrüchen usw. Verwendung findet. Voraussichtlich wird die Sperre Mitte Juli fertig werden. Die Sperrmauer, zu welcher 33 000 Kubikmeter Mauerwerk erforderlich sind, ist etwa 20 Meter hoch aufgeführt; dieselbe wird 32 Meter hoch. An der Sohle ist die Mauer 23 Meter breit, sie verengt sich an der Krone bis auf 4 1/2 Meter; die Länge beträgt 167,5 Meter. Die Stauhöhe über der Talsohle wird 27,7 Meter betragen; die Stausfläche beträgt bei gefülltem Becken 21 Hektar. — Die Arbeiten an der **Zubachtalsperre** im oberen Wolmetale sind jetzt auch in Angriff genommen und werden eifrig gefördert. Diese Talsperre wird eine Million Kubikmeter Zuhalt erhalten. Beide Sperren werden behufs Regulierung des Wasserzuzusses der Wolme von der Wolmetalsperrengenosenschaft erbaut.

Zu der am 1. April gegründeten **Privatschiffer-Transport-Genossenschaft** gehören nach Ausweis des Mitgliederverzeichnis 769 Privatschiffer mit weit über 800 Rähnen; nur ein verschwindend geringer Teil der Elbschiffer steht außerhalb der Vereinigung. Die Kontore der Genossenschaft stehen durch täglich eingehende Berichte in enger Verbindung, erteilen die erforderlichen Auskünfte und geben die notwendigen Anweisungen; der Geschäftsgang und der Verbleib der einzelnen Fahrzeuge ist auf solche Weise übersichtlich und leicht nachweisbar. Die Genossenschaftskähne führen eine besondere Flagge. Inmitten eines blauen Feldes steht ein auf der Spitze ruhender Rhombus, in dem ein schwarzes G. eingetragen ist. Außerdem müssen die Rähne am Bug ein entsprechendes Abzeichen tragen. Die Schiffer sind zur Führung von Tagebüchern verpflichtet.

In Berlin tagte kürzlich der große Ausschuss des Zentralvereins zur **Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschifffahrt** und beschäftigte sich im Laufe der Verhandlungen auch eingehend mit der **Schiffshaupterfrage**, mit der Stellung der Schiffshaupter zum Binnenschiffahrtsgesetz wie zum Schiffer selbst. Nach den Auslassungen der Herren Kommerzienrat Philipp-Dresden und Kommerzienrat

Tonne-Magdeburg dürfte die Frage einer glücklichen Lösung baldigst entgegen gehen. Auffällig aber war eine vom Schiffseigner Fuchs getane Äußerung, nämlich, daß man auf der Elbe von Magdeburg talwärts gar keines Haupters benötige. Wenn dem Schiffseigner Fuchs die Verhältnisse auf der Elbe tatsächlich bekannt wären, wie es vielleicht die seiner Heimatflüsse etc. sind — hätte er zu solchem Ausspruche nicht gut kommen können. Deshalb kann man ihm auch das weiter nicht übel nehmen. Da aber seit Jahren in Magdeburg 60 Schiffshaupter und in Schönebeck ca. 50 Schiffshaupter existieren und diese seit Jahren auf der genannten Elbstraße von den Schiffseignern angenommen werden, so wird man nicht fehl gehen, anzunehmen, daß diese etwas näher mit den Verhältnissen der Elbe bekannt sind, als Herr Fuchs. Man hantiert eben auf der Elbe nicht mit Fahrzeugen von 3-6000 Ztr. Ladung, sondern meist mit solchen von 15 bis 20000 Ztr. Ladung und darüber. Gewiß hat es dieser oder jener Schiffseigner versucht, ohne Haupter zu fahren, meist zu seinem Nachteil, und man ist immer wieder darauf zurückgekommen, mit einem Haupter zu fahren, was leichter, sicherer und — billiger ist. Und gerade das ist der beste Beweis für die Notwendigkeit der Haupter, daß bei den schlechten Zeiten, wo jeder spart, doch jeder Schiffseigner sich des Haupters bedient.

**Meyers Großes Konversations-Lexikon.** Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 148,000 Artikel und Verweisungen auf über 18,240 Seiten Text mit mehr als 11,000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf über 1400 Illustrationstafeln (darunter etwa 190 Farbendrucktafeln und 300 selbständige Kartenbeilagen) sowie 130 Textbeilagen. 20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mk. Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Bei dem ständigen Fortschritt in der Technik darf es uns nicht wundernehmen, daß dieses weitverzweigte Gebiet in einem Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens einen großen, mit jeder neuen Auflage wachsenden Raum einnimmt. Auch in dem soeben erschienenen 4. Bande von Meyers Großem Konversations-Lexikon finden wir eine solche Menge von Fachartikeln, daß wir hier unmöglich eine vollständige Aufzählung geben können, sondern uns mit einigen Proben begnügen müssen. Einen großen Raum nehmen die Artikel aus dem Gebiete der Elektrizität: Fernmeldeapparat, Fernsprecher, Fernphotograph, ein. Unter dem Stichwort „Feuer“ und den anschließenden Artikeln: Feuerlöschmittel, Feuerschutz etc., sind die gegen Feuergefahr vorhandenen Schutzmittel ausführlich behandelt und durch mehrere Tafeln veranschaulicht. Aus dem Gebiete des Maschinenwesens greifen wir die Artikel Fahrrad, Faßbaummaschinen, Feldbahn, Feuerluftmaschinen, Filterpresse, Fördermaschinen heraus. Von weiteren Artikeln der Technik erwähnen wir: Ergograph, Estrich, Feder, Festigkeit, Feuerungsanlagen, Filtrieren, Flaschenzug, Flußvermessung. Auch die Naturwissenschaft ist in allen ihren Disziplinen vertreten; wir führen nur die Artikel: Erdrüchler, Erle, Erzlagerstätten, Esche, Eucalyptus, Eulen, Euphorbiaceen, Farne, Fichte, Fische, Flechten, Fledermäuse, Fortpflanzung an. In das Gebiet der Physik, Chemie, Geologie und Mineralogie greifen die Artikel Erdgas, Erdstrom, Erz, Erzlagerstätten, Essig, Essigsäure, Fette, Fluoreszenz, Flußspat, Foucault. Die Länder- und Völkerkunde ist durch die Artikel Erdkunde, Eskimo, Estland, Finnland, Flandern, Florenz, Florida, Frankfurt a. M. sowie die Sammelartikel Europa, Frankreich vertreten. Die beiden letzteren Abschnitte bringen in zahlreichen Unterartikeln alles Wissenswerte bis auf die neueste Zeit ergänzt und sind durch viele Karten erläutert. Aktuelles Interesse wird durch den russisch-japanischen Krieg der Abschnitt „Festungskrieg“ finden, dem drei interessante Karten beige-

geben sind. Auf weitere Einzelheiten des Textes können wir hier nicht eingehen, möchten aber noch die Artikel über Forst, Forstfach und die zugehörigen Themen erwähnen. Besondere Beachtung verdienen auch wieder die Tafeln, deren Anzahl gegen die frühere Auflage eine bedeutende Vermehrung erfahren hat. Wir führen namentlich die farbigen Tafeln: Euphorbiazeen, Farne, Fasanen, Prachtfische der südlichen Meere, Flaggen, Flechten, Fliegen- und Schneckenblumen, Forstinsekten, auf. Eine besondere Textbeilage: „Die wichtigsten Erfindungen“ wird in zweifelhaften Fällen gute Dienstleistungen.

**Uebersicht**

über die neugebildeten Ent-, Bewässerungs und Drainagegenossenschaften sowie der Deichverbände in Preußen, deren Statut Allerhöchst vollzogen worden ist:

1. Deichverband „Deichschau Prickenort“ im Kreise Cleve.
2. Entwässerungsgenossenschaft zu Karfelbeck im Kreise Memel.
3. Stallauer Deichverband im Kreise Steinburg.

**Allgemeines und Personalien.**

Der Oberregierungsrat Bartels in Oppeln ist an die Königliche Regierung in Frankfurt a. O. versetzt und dort dem Regierungspräsidenten mit der Befugnis zu dessen Stellvertretung in Fällen der Behinderung zugeteilt worden.

Der Regierungsrat v. Flottwell in Breslau ist der Königlichen Regierung in Oppeln zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Der Regierungsrat Naglo in Liegnitz ist der Königlichen Regierung in Wiesbaden, der Regierungsrat Vinke aus Köslin

der Königlichen Regierung in Königsberg, der Regierungsrat v. Kampf in Königsberg der Königlichen Regierung in Breslau und der Regierungsassessor v. Brott aus Lyf, bisher Hilfsarbeiter im Ministerium für Handel und Gewerbe, der Königlichen Regierung in Liegnitz zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Der Regierungsassessor Trofien in Wiesbaden ist der Königlichen Regierung in Merseburg zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Der Fabrikbesitzer Paul Coenen in Odenkirchen ist als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Odenkirchen, der Landwirt Heinrich Feldhege in Wattenscheid als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Wattenscheid und der Fabrikant Karl Kraft in Düren als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Düren auf fernere sechs Jahre bestätigt worden.

Der Stadtrat Otto Muehl in Breslau ist als zweiter Bürgermeister dieser Stadt, der Stadtsyndikus Dr. jur. Salomon Tobler in Brandenburg a. H. ist als besoldeter Beigeordneter (zweiter Bürgermeister) der Stadt Hirschberg i. Schl. für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt worden.

Infolge der von der wahlberechtigten Bürgerschaft der Stadt Neumünster, Regierungsbezirk Schleswig, getroffenen Wiederwahl ist der Stadtrat Detlef Siebers zu Neumünster als unbesoldeter Beigeordneter dieser Stadt für die Dauer seiner gegenwärtigen Wahlperiode bestätigt worden.

Der Meliorations-Bauinspektor Müller in Köslin ist als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einberufen und der bisherige Hilfsarbeiter in diesem Ministerium, Regierungsbaumeister Schmidt mit der kommissarischen Verwaltung des Meliorations-Bauamts Köslin betraut worden.

**Wasserabfluß der Bever- und Gingesetalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen**

für die Zeit vom 24. bis 30. April 1904.

April	Bevertalsperre.					Gingesetalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperren-Inhalt in Tausend. cbm	Auswasserabgabe u. verdunstet in Tausend. cbm	Sperren-Abfluß täglich in cbm	Sperren-Zufluß täglich in cbm	Nieder-schläge in mm	Sperren-Inhalt rund in Tausend. cbm	Auswasserabgabe u. verdunstet in Tausend. cbm	Sperren-Abfluß täglich in cbm	Sperren-Zufluß täglich in cbm	Nieder-schläge in mm	Wasserabfluß während II Arbeitstages am Tage in Sektit.	Ausgleich des Beckens in Sektit.	
24.	3230	10	27800	14000	—	2450	—	5000	9000	—	1250	—	
25.	3210	20	46400	14000	1,0	2425	25	29900	8700	0,7	5000	1730	
26.	3190	20	46400	12000	—	2400	25	27000	5200	—	5000	1700	
27.	3160	30	55200	11000	—	2365	35	29200	6100	—	5000	1600	
28.	3120	40	57400	10500	—	2330	35	39200	7100	1,0	5000	1250	
29.	3080	40	55200	10000	—	2300	30	37000	7100	—	5000	1300	
30.	3040	40	59600	15100	7,8	2275	25	32000	8200	0,8	5000	1600	
		200000	348000	86600	8,8		175000	199300	51400	9,7		9180 = 367000 cbm.	

Die Niederschlagswassermenge betrug:

a. Bevertalsperre 8,8 mm = 206,000 cbm.

b. Gingesetalsperre 9,7 mm = 89,000 cbm.



# Nettetaler Trass als Zuschlag zu Mörtel und Beton bei Talsperr-Bauten

vorzüglich bewährt.

Ausgeführte und übernommene Lieferungen:

- Eschbach-Talsperre bei Remscheid,
- Panzer-Talsperre bei Lennep,
- Bever-Talsperre bei Hückeswagen,
- Salbach-Talsperre bei Ronsdorf,
- Lingese-Talsperre bei Marienheide,
- Fuelbecke-Talsperre bei Altena,
- Heilenbecke-Talsperre bei Milspe,
- Hasperbach-Talsperre bei Haspe,
- Verse-Talsperre bei Werdohl,
- Queis-Talsperre bei Marklissa (Schles.),
- Talsperre an der schwarzen Neisse bei Reichenberg (Böhmen.)

Jakob Meurin, Andernach a. Rh.

Für jeden Unternehmer ist es vor-  
teilhaft, die erforderlichen Kauttionen bei den Be-  
hörden durch die Akt.-Ges. Erste Berliner Kau-  
tionsgesellschaft, Berlin W., Friedrichstraße 61 be-  
stellen zu lassen.

Mehr als 10 Millionen Mark hinterlegte  
Kauttionen.

## Siderosthen-Lubrose

in allen Farbennuancen.

Bester Anstrich für Eisen, Cement, Beton,  
Mauerwerk

gegen Anrostungen und chemische Einwirkungen.  
Isolationsmittel gegen Feuchtigkeit. — Facadenanstrich.

Wenige Fabrikanten:

Actiengesellsch. Jeserich, Chem. Fabrik, Hamburg

## Turbine „Phönix“

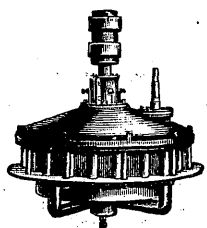
Garantirter Nutzeffekt

80%

Prima Referenzen und Brems-  
protokolle stehen zu Diensten.

Schneider, Jaquet & Cie.

Strassburg-Königshofen (Elsass.)



## Hampe's Schornstein-Aufsatz „VOLLKOMMEN“



Vereinigt alle Vorzüge  
der bisherigen feststehenden und drehbaren Aufsätze.

Festrostern ♦ Einrusten ♦ Ausleiern

ausgeschlossen.

Mein Aufsatz ruht auf einem stabilen, doppelten und  
gehärteten Kugellager.

Leiste weitgehendste Garantie für  
langjährige Function.  
Man probire meinen Aufsatz D. R. G. M. 118938 u. 156398.

Remscheider Dachfensterfabrik und Verzinkerei

Hugo Hampe, Remscheid.

## Reinsch's patentirte Windmotore



sind  
die besten  
der Welt  
zur selbstthätigen  
und kostenlosen

Wasserförderung

für alle Zwecke wo  
Wasser gebraucht wird  
oder fortzuschaffen ist,  
als auch zum Betriebe  
aller landwirtsch.  
u. kl.-gewerbl. Ma-  
schinen.

Wasserleitungen  
für Gemeinden und  
Private.

Ueber 4000 Anlagen  
ausgeführt.

Staatsmedaillen.

47 höchste  
Auszeichnungen.  
Tausende —  
Referenzen.

Ausführliche Cataloge direct von  
Carl Reinsch, Dresden-A. 4.  
H. S.-A. Hoflieferant. — Gegr. 1859.

## Mieth-Lokomobilen

und fahrbare

Dampfkessel

jeder Zeit am Lager und sofort  
lieferbar.

Gebrüder Lutz, A.-G.,  
Maschinenfabr. u. Kesselschmiede,  
Darmstadt.

Ueberschwemmungen  
der Keller usw.

d. Rückstau- (Hoch-) Wasser

verhüten sicher meine  
Rückstauverschlüsse.

Wilh. Breil in Essen (Ruhr)

## Monatschrift des Bergischen Geschichts-Vereins.

Kommissionsverlag  
der Baedeker'schen Buch- u. Kunsthandlung in Elberfeld.

Preis des Jahrgangs: 2 Mark; für Mitglieder des Bergischen Geschichtsvereins 1,50 Mk., die Einzelnummer 25 Pfg.

Diese fesselnd gehaltene, allgemein verständliche Zeitschrift, welche bereits im 10. Jahrgang erscheint, bringt eine Fülle historischer Nachrichten aller Art aus allen Teilen des Bergischen Landes. Die Kunstbeilagen (mindestens 6 im Jahr) sind ein gediegener Schmuck.

### Aktien-Gesellschaft für Grossfiltration Worms

baut und projektirt:

## Filteranlagen

für Thalsperren-Wasser  
zu Trink- u. Industriezwecken.

Enteisungsanlagen.

Moorwasserreinigung.

Weltfilter

für Wasserleitungen.

Biologische Kläranlagen für Abwässer.

Prospekte u. Kostenvoranschläge gratis.

Im Erscheinen befindet sich:

**Meyers**

Sechste, gänzlich neubearbeitete  
und vermehrte Auflage.

Grosses

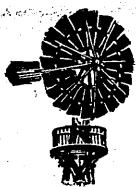
**Konversations-**

Ein Nachschlagewerk des  
allgemeinen Wissens.

**Lexikon.**

20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.  
Prospekte und Probehefte liefert jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.



## Stahl-Windmotore

zur Wasser-  
versorgung und  
Antrieb von  
Maschinen, sowie

## Fernpumpwerke

für Windmotor u.  
Handbetrieb liefert

**G. R. Herzog, Dresden 59** (Gegr. 1870.)

Grösste und leistungsfähigste Stahlwindmotoren  
und Pumpenfabrik Deutschlands. Langj. Erfahrung.  
Prospekte, Preislisten etc. gratis.

Goldene Medaille 1902.

In Anfertigung von Drucksachen  
empfiehlt sich die Buchdruckerei von  
**fr. Welke, Hückeswagen.**

Für die Schriftleitung verantwortlich: Der Herausgeber.  
Geschäftsstelle: Hückeswagen (Rheinland.)

## Kopfsteine,

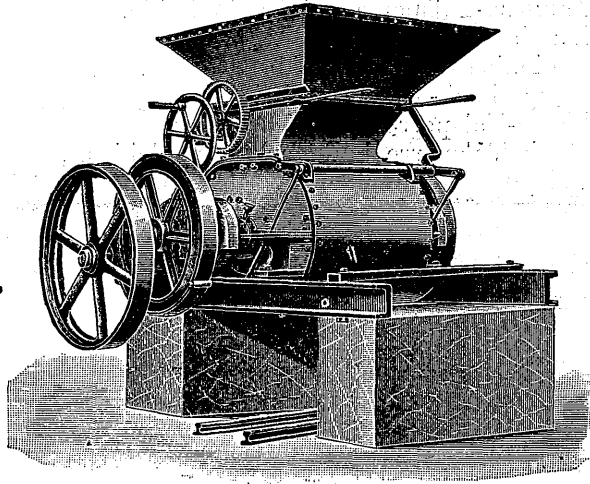
hiesige Nr. 3, ca. 4000 qm umständehalber  
sofort billig abzugeben.

**Kiel.**

**E. Mundherst,**

Bauunternehmer.

Düsseldorfer Baumaschinenfabrik  
**Bünger & Leyrer, Düsseldorf-Derendorf.**



Zwangweise, knetende Mischung.  
Vorzüglich bewährt.

In Betrieb auf den Baustellen  
der Thalsperren bei Dahlebrück u. Meschede.

Neueste, doppelwirkende Mörtelmischmaschine.

Vereinigte Splauer u. Dommitzcher Thonwerke

Aktien-Gesellschaft

**Dommitzsch a. Elbe**

empfehlen:

**Glasirte Muffen-Thonröhren**

von 50—800 mm l. Weite nebst Façonstücken.

**Geteilte Thonröhren**

zu Kaminenanlagen aller Art.

**Kanalisationsartikel:**

Sinkkasten verschiedener Modelle, Fettfänge, Sandfänge etc.

Preis-Kourante gratis und franko.

## Die Thalsperren-Anlage bei Marklissa am Queis.

3. vermehrte Auflage mit Anleitung zu den Berechnungen einer  
solchen Thalsperrenanlage.

Herausgegeben zum Besten der hinterbliebenen Kinder der  
bei dem Thalsperrenbau verunglückten Arbeiter

vom Königl. Wasserbauinspektor **Bachmann** in Marklissa  
im Dezember 1903.

Preis 1,25 Mark.

Zu beziehen von dem „Baubureau der Thalsperre“  
bei **Marklissa** i. S.

bezw. vom Buchhändler **Leypold** in **Marklissa**.



**Hartstahlguss-Polygon-Roststäbe**  
mit dem Schmied sparen 33% Kohlen.

Verlangen Sie unentgeltlichen Kostenanschlag. Vertreter gesucht.  
Adolf Rudnicki, Berlin S.O., Schmidstrasse 14.

Druck von Förker & Welke in Hückeswagen (Rheinland.)  
Telephon Nr. 6.